

Amt für Planfeststellung Verkehr

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Amt für Planfeststellung Verkehr, Postfach 7107, 24171 Kiel

Bundesverwaltungsgericht
9. Senat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: APV 1
Meine Nachricht vom:

Dörte Hansen
Doerte.Hansen@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 / 383-2158
Telefax: 0431 / 383-2754

30.09.2020

Protokollerklärung in den Verfahren 9 A 7.19, 9 A 9.19, 9 A 11.19, 9 A 12.19, 9 A 13.19

Es wird folgende Berichtigung zu Protokoll erklärt:

In der Nebenbestimmung A. 2.2.4. Ziffer 14 „Umweltrechtliche Auflagen – Anzahl zugelassener Arbeitsbereiche“ des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2019, Az. APV-622.228-16.1-1 werden nach Satz 2 der Ziffer 14 folgende Sätze eingefügt:

„Die Breite (Nord-Süd-Ausdehnung) der Arbeitsbereiche außerhalb des FFH-Gebiets „Fehmarnbelt“ beträgt für die Baggerarbeiten bis zu 2.315 m und für den Absenkvorgang sowie vor- und nachbereitende Arbeiten bis zu 1.100 m. Die Breite (Nord-Süd-Ausdehnung) der gemäß Maßnahmenblatt 8.4 (Anlage 12 Anhang IA) im FFH-Gebiet reduzierten Arbeitsbereiche beträgt 648 m. Während des Baggervorgangs kommt sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebiets „Fehmarnbelt“ ein gesonderter Arbeitsbereich von 250 m für den Laderaumsaugbagger hinzu (vgl. Anlage 22.5 Anhang 2).“

Die Nebenbestimmung A. 2.2.4 Ziff. 14 erhält damit den folgenden Wortlaut:

„14. Anzahl zugelassener Arbeitsbereiche

Im gesamten marinen Bereich (Fehmarnbelt) darf nicht in mehr als zwei Arbeitsbereichen parallel gearbeitet werden. In den beiden im FFH-Gebiet „Fehmarnbelt“ gelegenen Arbeitsbereichen G3 und G4 (vgl. Anlage 27.1 und Anlage 27.2 , Blatt 3 bis 5) darf nicht gleichzeitig gearbeitet werden, es ist nur ein Arbeitsbereich zu einem Zeitpunkt im FFH-Gebiet „Fehmarnbelt“ zulässig.

Die Breite (Nord-Süd-Ausdehnung) der Arbeitsbereiche außerhalb des FFH-Gebiets „Fehmarnbelt“ beträgt für die Baggerarbeiten bis zu 2.315 m und für den Absenkvorgang sowie vor- und nachbereitende Arbeiten bis zu 1.100 m. Die Breite (Nord-Süd-Ausdehnung) der gemäß Maßnahmenblatt 8.4 (Anlage 12 Anhang IA) im FFH-Gebiet reduzierten Arbeitsbereiche beträgt 648 m. Während des Baggervorgangs kommt sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebiets „Fehmarnbelt“ ein gesonderter Arbeitsbereich von 250 m für den Laderaumsaugbagger hinzu (vgl. Anlage 22.5 Anhang 2).“

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung der durch Bezugnahmen auf die Planunterlagen bereits getroffenen, allerdings nur durch Verweisungen zu erschließenden Regelung.

Die planfestgestellte Anlage **22.5 Anhang 2** enthält in Kap. 1.2.1 (Seite 10) eine textliche Beschreibung der o. g. Größen der Arbeitsbereiche innerhalb sowie außerhalb der T-Route, sowohl für die Baggerarbeiten als auch den Absenkvorgang. In Kap. 1.2.5 (Seite 16) findet sich außerdem eine tabellarische Auflistung mit denselben Werten. Dass die reduzierten Arbeitsbereiche nicht nur innerhalb des 95 %-Bereichs der T-Route, sondern auch in dem davon in Nord-Süd-Ausdehnung entlang der Tunneltrasse leicht abweichenden FFH-Gebiet (vgl. Anlage 27.2 Blätter 3-5) gelten, ergibt sich ausdrücklich aus dem planfestgestellten **Maßnahmenblatt 8.4** (Anlage 12 Anhang I A, Seite 97). In diesem Maßnahmenblatt wird die Anlage 22.5 in Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Abfassung des Beschlusses von reduzierten Arbeitsbereichen im FFH-Gebiet DE 1332-301 „Fehmarnbelt“ ausgegangen, wie sich aus der Nennung der Größen der Arbeitsbereiche in der Begründung ergibt (Seite 712 des PFB). Auch in der entsprechenden **FFH-VS** (Anhl 19 B III) werden die Arbeitsbereiche ausdrücklich genannt, in einer Tabelle mit Größenangaben versehen und es erfolgt ein Verweis auf die Anlage 22.5 (Seite 84).

— Dörte Hansen